

1. SKI & SNOWBOARD CLUB NEU-ISENBURG E. V.



Abrechnung: Busnutzung für OF-SC 701 (Vito Bus mit 9 Sitzen)

Achtung: Das Fahrzeug darf nicht für Umzüge/Transporte im Fahrgastraum genutzt werden.

1. Reiseleiter/Fahrer:
2. Wofür wurde der Bus benutzt?
- 2a. ☐ **Vereinsfahrt** von/nach
Mitfahrende Mitglieder/Gäste:.....
.....
.....
.....
- 2b. ☐ **Privatfahrt** von Vereinsmitglied:

3. Zurückgelegte Strecke:

Km Stand bei Abfahrt: Datum bei Übergabe

Km Stand bei Rückgabe: Datum bei Rückgabe

Gefahrene km (2a=Vereinsfahrt): x 0,30 €/km =€

Gefahrene km (2b=Privatfahrt): x 0,35 €/km* =€

* incl. 19% MwSt=0,055 €/km (Nettobetrag :.....€ Summe MwSt.€

Reinigungspauschale von 20,- ☐ zurück erstattet **oder** ☐ einbehalten

Das Fahrzeug wurde mit vollem Tank übernommen und muss voll getankt zurückgegeben werden.

.....Datum.....

.....Unterschrift.....

Bitte den Betrag auf das Vereinskonto mit Angabe des Fahrzeugkennzeichens überweisen und das ausgefüllte Formular an die Geschäftsstelle senden oder faxen an: 06102 770032

Anschrift der Geschäftsstelle: Ahornweg 21, 63263 Neu-Isenburg

1. Vorsitzender
Dr. Heinrich Paul
Ahornweg 21
63263 Neu-Isenburg
Tel.: 06102 326038
E-Mail:
Vorsitz1@scni.de

Stellv. Vorsitzender
Klaus-Dieter Hagedorn
Am Forsthaus ...
... Gravenbruch 27
63263 Neu-Isenburg
Tel. 06102 / 53796
Vorsitz2@scni.de

Stellv. Vors. Finanzen
Ursula Coch
Konrad-Adenauer-Str. 29
63263 Neu-Isenburg
Tel. 06102 723304
Fax 06102 787753
finanzen@scni.de

Bankverbindung
Volksbank Dreieich
IBAN: DE12 5059 2200 0008 5066 98
BIC: GENODE51DRE
Konto 85 066 98
BLZ 505 922 00

Bedingungen für Privatnutzung durch Ski Club Mitglieder

1. Nutzungsgegenstand ist das Fahrzeug des Clubs: OF-SC 701
2. Eigentümer und Verleiher ist der 1. Ski & Snowboard Club Neu-Isenburg.
3. Nutzer und Entleiher ist das Vereinsmitglied, **Vorname, Name:**

Anschrift: **Telefon:**

das **über 25 Jahre alt ist und einen gültigen Führerschein ☐ vorgewiesen hat.** Für Fahrer unter 26 Jahren muss dies VOR der Fahrt der Versicherung angezeigt werden: Versicherung AS-99458550527 Wolfram-Rudolf.Steil@allianz.de (3 x pro Jahr bis zu 4 Wochen insgesamt).

4. Für Fahrzeuge des Clubs besteht eine Haftpflicht- u. eine Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von € 150,- bei Teilkasko- und € 500,- bei Vollkaskoschäden. Ein zusätzlich versicherter Rabattschutz (ab 1.1.2018) schützt vor einer Rabattrückstufung. Verursacht der Entleiher bei einer Privatfahrt einen Schaden, dann ist er zur Erstattung der Selbstbeteiligung(en) verpflichtet. Bei Fahrten, die vom Club ausgerichtet werden ist der Fahrer davon freigestellt.
5. Das Fahrzeug wird in technisch einwandfreiem, gebrauchsfähigem und verkehrssicherem Zustand übergeben.
 - a. Das Fahrzeug ist bei Übergabe innen und außen gereinigt. Ja ☐ Nein ☐
 - b. Das Fahrzeug hat bei der Übergabe an folgenden Stellen Beschädigungen:
Zwei Kratzer am Kotflügel vorne links; Beule am Kofferraum rechts oben
.....
.....

6. **Zubehör:** ☐ Schneeketten, ☐ Holzbrücke, ☐ Leiter, ☐ 2 Dachträger, ☐ Skibox, ☐ Starterkabel
7. Das ausleihende Vereinsmitglied darf das Fahrzeug nicht an Dritte übergeben. Die Ausleihe beginnt mit der Übergabe bei **Kilometerstand:** und endet mit der Rückgabe mit den Kilometerständen und Datumsangaben auf der Seite 1.
8. Signalisieren Kontrollleuchten oder das Gehör im Fahrzeug ein Problem, so hat der Entleiher das Fahrzeug entsprechend den Anweisungen in der Betriebsanleitung zu behandeln. Bei Entleihungen ab ca. einer Woche sind Reifendruck der Öl- und der Add-Blue-Stand zu prüfen und ggf. zu korrigieren.
9. Kleine Instandsetzungen und Reparaturen bis 50,- (Glühlampe ersetzen o.ä.) können ohne Zustimmung des Ski Clubs vorgenommen werden. Sie werden nach Vorlage der Rechnung erstattet.
10. Nicht gestattet sind die Teilnahme an Rennen, Geländefahrten und die Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder gefährlichen Stoffen.
11. Verhalten bei Verkehrsunfällen, Haftung
 - a. Wird der Entleiher während der Nutzung des Fahrzeuges verschuldet oder unverschuldet in einen Verkehrsunfall, Wildschaden, Brand oder Ähnliches verwickelt, so hat er unverzüglich für eine polizeiliche Aufnahme des Unfall- bzw. Schadenshergangs zu sorgen.
Der Entleiher hat dem Verleiher ferner einen schriftlichen Unfallbericht ggf. mit Unfallskizze zu übergeben, der Entleiher hat darin auch Namen und Adresse der Beteiligten und Zeugen schriftlich festzuhalten.
 - b. Es gelten die gesetzlichen Haftungsregeln. Keine Haftung des Entleihers besteht, soweit der Verleiher für die entstandenen Schäden vom Unfallgegner, sonstigen unfallbeteiligten Dritten oder von der bestehenden Kasko-Versicherung (Siehe auch 4.) oder anderweitig Ersatz erlangt.
 - c. Der Entleiher haftet für alle Schäden am Fahrzeug, die aufgrund von Bedienungsfehlern, Überbeanspruchung oder Verletzung sonstiger Pflichten dieses Vertrages während der Entleihzeit zurückzuführen sind. Der Entleiher haftet in gleicher Weise für Schäden, die durch seine Angehörigen, Arbeiter, Angestellten, Beifahrer oder sonstige, durch oder über den Entleiher mit dem Fahrzeug in Berührung gekommene Dritte schuldhaft verursacht worden sind, soweit er es schuldhaft unterlässt, die zur Durchsetzung etwaiger Ersatzansprüche des Verleihers notwendigen Feststellungen zur Person und zur Sache beweiskräftig festzustellen.
Der Entleiher haftet auch dann, wenn der Schaden erst nach Rückgabe des Fahrzeuges festgestellt wird. Der Verleiher muss in diesem Fall nachweisen, dass in der Zwischenzeit das Fahrzeug nicht durch ihn oder einen Dritten bedient wurde.
 - d. Die Einhaltung der bestehenden Verordnungen und Gesetze, insbesondere der Straßenverkehrsverordnung, während der Nutzung des Fahrzeuges ist ausschließlich Sache des Entleihers. Der Entleiher stellt den Verleiher von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren oder sonstigen Kosten frei, die Behörden anlässlich solcher Verstöße gegen den Entleiher erheben
 - e. Wird bei der Rückgabe des Fahrzeuges ein Schaden festgestellt, der in diesem Vertrag bzw. im Übergabeprotokoll nicht aufgeführt worden ist, so wird vermutet, dass der Entleiher den Schaden zu vertreten hat, es sein denn er weist nach, dass der Schaden bereits bei der Übernahme des Fahrzeuges bestanden hat.

Der Entleiher erkennt die Bedingungen für Privatfahrten (2b) an.

.....Datum.....

.....Unterschrift.....